

Mobilitätsgarantiebedingungen

I. Örtlicher Geltungsbereich

Die Mobilitätsgarantie tritt ein bei Schadensfällen in Deutschland und dem europäischen Ausland.

II. Dauer der Garantie

Die Mobilitätsgarantie beginnt ab Rechnungsdatum der Werkstattrechnung, vorausgesetzt sie geht sofort, spätestens aber innerhalb 3 Werktagen bei der D.A.S., ein. Im Schadensfall besteht kein Anspruch auf Leistung sobald die 3 Tagesfrist überschritten wurde.

Mobi 12: Die Mobilitätsgarantie gilt bis zur Fälligkeit der nächsten Inspektion, längstens jedoch ein Jahr.

Mobi 24: Die Mobilitätsgarantie gilt bis zur Fälligkeit der nächsten Inspektion, längstens jedoch zwei Jahre.

Mobi 48: Die Mobilitätsgarantie verlängert sich, wenn nach zwölf Monaten ein Mobicheck in der ausgebenden Werkstatt durchgeführt wird, jeweils nur ein weiteres Jahr, längstens jedoch vier Jahre.

Vergabe der Mobilitätsgarantie kann erfolgen nach:

- Behebung sämtlicher bei der Inspektion festgestellter technischer Mängel am Fahrzeug
- Reparaturmaßnahmen am Fahrzeug und Behebung aller damit verbundenen technischen Mängel
- TÜV-Überprüfungen und Behebung aller festgestellten technischen Mängel

III. Versicherte Personen

Die Leistungen der Mobilitätsgarantie gelten für den Fahrer und alle berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges.

IV. Versichertes Risiko

Versicherbar sind Personenkraftwagen/Kombinationskraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen sowie Krafträder, Mopeds, Mofas und Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t.

V. Versicherungsumfang

Im Schadensfall (= Panne / Unfall), besteht ein Anspruch auf folgende Leistungen:

1) Pannenhilfe

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalls seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, so erbringt der Versicherer Leistungen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug bis zu einem Wert von EUR 100,- (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile).

2) Abschleppen

Kann der Schaden am Fahrzeug nicht direkt an Ort und Stelle behoben werden, veranlasst der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeuges zum Mobilitätsausgeber oder - falls nicht möglich - in die nächst-gelegene Fachwerkstatt. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Abschleppen bis zu einem Betrag von EUR 150,- pro Schadenfall.

3) Sonderleistungen

Kann das Fahrzeug am Schadentag nicht repariert werden und liegt der Schadensort weiter als 50 km vom Wohnort entfernt, übernimmt der Versicherer folgende Leistungen:

a) Übernachtung

Während der Reparatur des Fahrzeuges Übernachtungskosten der versicherten Personen bis zu EUR 35,- pro Person und Nacht für maximal drei Übernachtungen. Werden Fahrt- oder Mietwagenleistungen (Nr. b, c, d, e) in Anspruch genommen, erstatten wir max. die Übernachtungskosten für eine Nacht.

b) Mietwagen

Die Kosten eines Mietwagens für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für drei Tage und maximal EUR 50,- pro Tag. Bei der Heimreise aus dem Ausland erstattet der Versicherer die Mietwagenkosten bis zu einem Höchstbetrag (EUR 200,-) unabhängig von der Anzahl der Miettage.

c) Bahnfahrt

Anstelle der Kosten eines Mietwagens werden die Kosten der Bahnfahrt (Klasse 2 inkl. Zuschläge) zur Heimreise für die versicherten Personen erstattet. Der Höchstbetrag beträgt 250,- EUR.

d) Fahrzeugtransport-Service

Kann das Fahrzeug im Ausland am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahr-zeuges aufgewandt werden muss, sorgt die D.A.S. für den Heimtransport des Fahrzeuges per Sammeltransport.

Müssen die versicherten Personen aufgrund des Schadens am Schadensort oder in dessen Nähe zusätzlich übernachten, erstattet die D.A.S. Übernachtungskosten für eine Nacht bis zu EUR 35,- für jede versicherte Person.

Die aufgrund des Fahrzeugrücktransportes notwendigen Heimreise-kosten für die versicherten Personen werden bis zu insgesamt EUR 500,- erstattet. Die erforderlichen Reisebuchungen und Hotel-reservierungen erfolgen durch die D.A.S. bzw. in Abstimmung mit dem D.A.S. Schadensservice.

e) Pick-Up

Kann das Fahrzeug im Inland am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahr-zeuges aufgewandt werden muss, sorgt die D.A.S. dafür, dass die versicherten Personen zusammen mit dem Fahrzeug zum ständigen Wohnsitz gebracht werden. Hierfür steht ein Höchstbetrag von 500,- Euro zur Verfügung. Erfolgt ein Pick-Up Service stehen dem Versicherten keine weitere Leistungen mehr zu.

4) Zusatzleistungen

Kann das Fahrzeug am Schadentag nicht repariert werden übernimmt der Versicherer unabhängig von der Entfernung Schadensort – Wohnort folgende Leistung:

Werkstattersatzfahrzeug / Unfallersatzfahrzeug

Die Kosten eines Werkstattersatzfahrzeug für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für drei Tage und maximal EUR 25,- pro Tag.

5) Bergen

Ist das Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich des Gepäcks und der nicht gewerblich beförderten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

6) Ausland

Liegt der Schadensort im Ausland, übernimmt der Versicherer folgende Leistung:

Fahrzeugverzollung / Fahrzeugverschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung. Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zolbetrags und sonstiger Steuern) sowie die Unterstellkosten bis höchstens zwei Wochen.

7) Verkehrs-Schadenersatz-Rechtsschutz

Verkehrs-Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB 2008) inkl. Telefonberatung. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 € je Rechtsschutzfall. Im Übrigen gelten die §§ 3 bis 20 ARB 2008, soweit im Rahmenvertrag der Ausschnittdeckung nicht anders vereinbart ist.

VI. Leistungsausschlüsse

Die Mobilitätsgarantie tritt nicht ein bei: höherer Gewalt, Kriegsrisiken, Streiks oder staatlicher Zwangsmaßnahmen, bei Teilnahme des versicherten Fahrzeuges an Sportveranstaltungen. Weiterhin besteht keine Leistung für Fahrschulfahrzeuge, Taxen und Kfz Anhänger.

Generell erfolgen keine Leistungen bei Diebstahl.

VII. Schadensmeldung

Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie sind unverzüglich telefonisch beim Schadennotruf des Versicherers unter der Servicenummer 089/6275-7517 zu melden. Die zur Regulierung notwendigen Unterlagen sind mit beiliegendem Schadenmeldungsformular bei der D.A.S. Versicherungs-AG einzureichen.